

# BGer 7B 164/2022 vom 14. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_164\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_164_2022)

FR: TF 7B 164/2022 du 14 août 2023

IT: TF 7B 164/2022 del 14 agosto 2023

## Regeste

Kosten, Entschädigung; rechtliches Gehör | Strafrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat ( Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG ). Der Beschwerdeführer ist durch die Kostenaufgabe unmittelbar betroffen und hat somit ein rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. auch das früher in der Sache ergangene Urteil 6B\_434/2020 vom 14. September 2021 E. 1).

### E. 2

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer darin eine "unrichtige Feststellung des Sachverhalts" geltend macht: Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht. Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 145 IV 154 E. 1.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 IV 317 E. 5.4; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Dies tut der Beschwerdeführer nicht.

### E. 3

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Beschluss sei ungültig, da ihn nicht die protokollführende Gerichtsschreiberin, sondern eine andere Person "i.V." unterschrieben habe. Die Rüge ist unbegründet: Gemäss Art. 80 Abs. 2 StPO ergehen Entscheide schriftlich und werden begründet. Sie werden von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt. Mit der handschriftlichen Unterzeichnung des Erkenntnisses wird die formelle Richtigkeit der Ausfertigung und deren Übereinstimmung mit dem vom Gericht gefassten Entscheid bestätigt ( BGE 148 IV 445 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Auch Stellvertreter und Stellvertreterinnen (andere Richter und Richterinnen oder andere Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des gleichen Gerichts) können die Ausfertigung des Urteils "i.V.", das heisst in Vertretung, unterschreiben (so zutreffend Brüscheiler/Nadig/Schneebeli, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO; 3. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 80 StPO ).

### E. 4

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines aus dem rechtlichen Gehör fließenden Anspruchs auf Begründung: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihm zwei Drittel der vorinstanzlichen Kosten auferlegt worden seien.

#### **E. 4.1**

Art. 417 StPO ermöglicht es, einer verfahrensbeteiligten Person, unabhängig vom Verfahrensausgang und von einem schuldhaften Verhalten, die Kosten für einen bestimmten, von ihr unnötigerweise in Verletzung ihrer Verfahrenspflichten verursachten Verfahrensakt aufzuerlegen. Als Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 417 StPO sind auch Anwälte oder andere Personen, die als Vertreter einer Partei am Strafverfahren teilnehmen, zu betrachten ( BGE 147 IV 526 E. 4). Die objektive Verletzung von Verfahrenspflichten reicht für die Kostenaufgabe aus, ein schuldhaftes Verhalten ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass zwischen der Verletzung der Verfahrenspflicht und den Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang besteht. Nur die adäquat durch die fehlerhafte Verfahrenshandlung verursachten Kosten können unabhängig vom Prozessausgang der verfahrensbeteiligten Person, welche sie verursacht hat, auferlegt werden (vgl. zum Ganzen: Urteile 6B\_364/2018 vom 26. Juli 2018 E. 3.3.3; 6B\_738/2015 vom 11. November 2015 E. 1.4.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Das Gericht muss in seiner Begründung wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich dabei auf die massgebenden Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen ( BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe seiner Beschwerde vom 17. Juni 2019 keine Prozessvollmachten beigelegt. Er habe lediglich darauf verwiesen, dass sich solche bei den Akten der Staatsanwaltschaft befänden, und sich hinsichtlich der von ihm vertretenen Personen auf die "weiteren Geschädigten und Beschwerdeführer gemäss Anhang A" berufen. Der Aufforderung zur Einreichung von Prozessvollmachten mit Verfügung vom 1. Juli 2019 habe der Beschwerdeführer entgegnet, es sei ihm innert der gesetzten, nicht erstreckbaren Nachfrist unmöglich, für die von ihm vertretenen 427, sich mehrheitlich im Ausland aufhaltenden Geschädigten neue, persönlich unterzeichnete Vollmachten einzureichen. Nach Einsicht in die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Unterlagen sei der Beschwerdeführer schliesslich dazu aufgefordert worden, die von ihm vertretenen Personen zwecks eindeutiger Identifizierung in einer Liste ausreichend zu bezeichnen. Diese Aufforderung sei insbesondere vor dem Hintergrund erfolgt, dass aus der von der Staatsanwaltschaft geführten Liste, wo der Beschwerdeführer als Rechtsbeistand aufgeführt sei, weder die Anzahl noch die Namen der von ihm vertretenen Personen hervorgingen. Die angefochtene Einstellung sei zudem rund 16 Jahre nach Anhebung der Strafuntersuchung erfolgt, weshalb nicht ohne Weiteres von der Aktualität der damaligen Vollmachten ausgegangen werden könne. Die betreffende Frist habe der Beschwerdeführer nach gewährter Fristerstreckung indessen unbenutzt verstreichen lassen. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, der Beschwerdeführer habe mit diesem Verhalten - der Einleitung

eines Rechtsmittelverfahrens, ohne seine Bevollmächtigung gehörig auszuweisen und weitere Informationen dazu zu liefern - aufwändige und unnötige Vorkehrungen seitens des Gerichts verursacht, deren Kosten er gestützt auf Art. 417 StPO nach dem Verursacherprinzip zu tragen habe. Allerdings könnten dem Beschwerdeführer nicht die gesamten Kosten des Beschwerdeverfahrens angelastet werden, da dieses mit der angefochtenen Verfügung bereits durch Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses fortgesetzt worden sei. Es rechtfertige sich daher, ihm diese zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 4.4**

Aus diesen (hier nur auszugsweise wiedergegebenen) Ausführungen folgt nachvollziehbar, wie die vorinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer zustande gekommen ist. Eine Verletzung der gehörsrechtlichen Begründungspflicht liegt nicht vor.

#### **E. 5**

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, er habe "im kantonalen Verfahren" teilweise obsiegt, da ihm die Verfahrenskosten im angefochtenen Beschluss nur noch zu zwei Dritteln auferlegt, während sie ihm im ursprünglichen Beschluss vom 12. März 2020 noch ganz überbunden worden seien. Er habe damit Anspruch auf eine Entschädigung. Die Rüge ist unbegründet: Der Beschwerdeführer hat im kantonalen Beschwerdeverfahren keineswegs teilweise obsiegt, ist doch auf seine Beschwerde vollumfänglich nicht eingetreten worden. Nur dieser (abschlägige) Entscheid zum Beschwerdeantrag (und nicht die Kostenaufgabe, welche die Vorinstanz ein zweites Mal vornehmen musste) ist in der vorliegenden Konstellation massgebend für die Frage nach einem Entschädigungsanspruch. Dieser besteht mithin nicht.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und hat keinen Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor Bundesgericht (vgl. Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.